

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie"

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachfolgende Genehmigung erteilt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Issum am 28.04.2016 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie".

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen

1.

Die Begründung ist im Teil Umweltbericht unter Ziffer "8.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter" folgendermaßen redaktionell zu ändern bzw. zu ergänzen. In Satz 1 ist das Wort "eingetragene" zu streichen und das Wort "vorhanden" zu ersetzen durch "bekannt". Danach ist folgender Text einzufügen: "Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat noch keine Grunderfassung durchgeführt. Sollten sich konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, wären gegebenenfalls in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen erforderlich. Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Anlagenstandorte als solche noch nicht fixiert sind und dass deren Realisierung ein weiteres Genehmigungsverfahren voraussetzt, erfolgt die Abstufung der Prüfung auf dieses Folgeverfahren. Auf die möglichen Einschränkungen im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 4, 9, 11 und 29 DSchG NW wird hingewiesen."

Unter der Zwischenüberschrift "Prognose Planungsfall" ist nach den Worten "... durch genehmigte Windenergieanlagen ..." der folgende Text einzufügen: "wenn im Genehmigungsverfahren das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland beteiligt wurde."

2.

Die Begründung ist im Teil Umweltbericht unter Ziff. "8.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz" folgendermaßen redaktionell zu ändern. Die angegebene Flächengröße "etwa 135,8 ha" ist durch "etwa 126 ha" zu ersetzen.

Die unten aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung

I.

Am 28.04.2016 beschloss der Rat der Gemeinde Issum die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Issum

Mit Schreiben vom 09.06.2016 (hier eingegangen am 09.06.2016) stellten Sie den Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB. Am 09.08.2016 habe ich Sie per E-Mail gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und Ihnen mitgeteilt, dass ich beabsichtige die Genehmigung mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG NRW zu erteilen. Mit E-Mail vom 12.08.2016 haben Sie dazu Stellung genommen.

II.

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB bedürfen Flächennutzungspläne sowie Flächennutzungsplanänderungen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des BauGB sind dies in NRW die Bezirksregierungen. Meine Zuständigkeit ist daher gegeben.

Über Ihren Antrag vom 09.06.2016 ist gemäß § 6 Abs. 4 1. Halbsatz BauGB binnen 3 Monaten nach Eingang (09.06.2016) zu entscheiden. Für die Fristberechnung sind gemäß § 31 VwVfG NRW die §§ 187 ff. BGB maßgeblich. Gemäß § 188 Abs. 2 BGB war meine Entscheidung daher spätestens mit Ablauf des 09.09.2016 zu treffen und erfolgte damit fristgerecht.

Die Genehmigung konnte nur mit oben genannten Auflagen erfolgen.

Zu Auflage 1:

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wies in seiner Stellungnahme vom 24.02.2016 darauf hin, dass für den Bereich Schaephuysener Höhen eine archäologische Grunderfassung und evtl. weitere prospektive Maßnahmen vorgesehen seien und erst auf dieser Grundlage abschließend beurteilt werden könne, ob mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden seien. Da die Anlagenstandorte noch nicht bekannt seien, bot das Amt an diese Prüfung auf ein Folgeverfahren abzustufen. Es wurde aber gebeten diese Vorgehensweise im Umweltbericht darzulegen. Bei der Abwägung im Rat der Gemeinde Issum wurde dieser Stellungnahme gefolgt und zugesagt diese Vorgehensweise in den Umweltbericht aufzunehmen. In der Beschlussfassung des Umweltberichtes als Teil der Begründung (Stand 25.04.2016) sind Angaben zu dieser Vorgehensweise jedoch nicht enthalten. Zur Konzentrationszone Schaephuysener Höhen ist in Kap. "8.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter" angegeben, dass keine eingetragenen Kultur-, Bau- und/oder Bodendenkmäler im Änderungsbereich vorhanden seien und dass keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ausgehen. Diese Aussage im Umweltbericht entsprechen nicht der vom Rat der Gemeinde Issum durchgeführten Abwägung und geben die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht zutreffend wieder. Es wurde daher gegen die Vorschrift des § 2a BauGB verstoßen. Durch die Änderung bzw. Ergänzung des Umweltberichts im Kap. 8.3.7 ist der Fehler zu beheben.

Zu Auflage 2:

In der Begründung ist in Kap. 8.3.1 angegeben, die Konzentrationszone Schaephuysener Höhen sei etwa 135,8 ha groß. In Kap. 6.3 dagegen ist angegeben, diese Konzentrationszone sei ca. 126 ha groß. Nach Ihrer Überprüfung ist die angegebene Flächengröße "etwa 135,8 ha" veraltet und falsch. Die Flächengröße "ca. 126 ha" ist dagegen richtig (s. E-Mail vom 12.08.2016 Herr Happe). Mit der Angabe der falschen Flächengröße wurde gegen die Vorschrift des § 2a BauGB verstoßen. Durch die Korrektur der Flächengröße in Kap. 8.3.1 ist der Fehler zu beheben.

Die Änderungen der Begründung sind unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung in der Begründung zu dokumentieren.

Düsseldorf, den 16.08.2016
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-25Iss-006-1226

im Auftrag
gez.

Rita Zmarsly

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut der Genehmigung mit der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.08.2016 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" mit der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7 – 9, Zimmer 112 und 113 (Bauamt) an den Werktagen – montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr – zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 6. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" vom 16.08.2016, Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes mit der Begründung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023)) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Issum mit der Begründung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 94 S. 666) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wirksam.

Zu dieser Bekanntmachung gehört eine verkleinerte Darstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der nachstehend abgedruckt ist.

Issum, 24.08.2016
Der Bürgermeister
in Vertretung

Happe

